

Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung für das Masterstudium im Fach Deutsch für das Lehramt für die Sekundarstufen I und II (allgemeinbildende Fächer) an der Universität Potsdam

Vom 29. Januar 2020

Der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät der Universität Potsdam hat auf der Grundlage der §§ 19 Abs. 1, 22 Abs. 1-3, 31 i.V.m. § 72 Abs. 2 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 28. April 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 18]), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Juni 2019 (GVBl.I/19, [Nr. 20], S.3) in Verbindung mit der Verordnung über die Gestaltung von Prüfungsordnungen zur Gewährleistung der Gleichwertigkeit von Studium, Prüfungen und Abschlüssen (Hochschulprüfungsverordnung - HSPV) vom 4. März 2015 (GVBl.II/15, [Nr. 12]) und der Verordnung zur Regelung der Studienakkreditierung (Studienakkreditierungsverordnung - StudAkkV) vom 28. Oktober 2019 (GVBl.II/19, [Nr. 90]) und mit Art. 21 Abs. 2 Nr. 1 der Grundordnung der Universität Potsdam (GrundO) vom 17. Dezember 2009 (AmBek. UP Nr. 4/2010 S. 60) in der Fassung der Fünften Satzung zur Änderung der Grundordnung der Universität Potsdam (GrundO) vom 21. Februar 2018 (AmBek. UP Nr. 11/2018 S. 634) und § 1 Abs. 2 der Neufassung der allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für die lehramtsbezogenen Bachelor- und Masterstudiengänge an der Universität Potsdam vom 30. Januar 2013 (BAMALA-O) (AmBek. UP Nr. 5/2013 S. 144), zuletzt geändert am 20. Dezember 2017 (AmBek. UP Nr. 1/2018 S. 18), am 29. Januar 2020 folgende Satzung beschlossen:¹

Inhalt

- § 1 Geltungsbereich und Teilzeitstudium
- § 2 Ziele des Studiums
- § 3 Module und Studienverlauf
- § 4 Prüfungswiederholung
- § 5 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten, Übergangsbestimmungen

Anhang 1: Modulkatalog

Anhang 2: Exemplarische Studienverlaufspläne

§ 1 Geltungsbereich und Teilzeitstudium

(1) Diese Ordnung gilt für das lehramtsbezogene Masterstudium im Fach Deutsch für das Lehramt für die Sekundarstufen I und II (allgemeinbildende Fächer) an der Universität Potsdam. Sie ergänzt als

fachspezifische Ordnung die Neufassung der allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für die lehramtsbezogenen Bachelor- und Masterstudiengänge an der Universität Potsdam (BAMALA-O) sowie die Neufassung der Ordnung für schulpraktische Studien im lehramtsbezogenen Bachelor- und Masterstudium der Universität Potsdam (BAMALA-SPS).

(2) Bei Widersprüchen zwischen dieser Ordnung und der BAMALA-O bzw. der BAMALA-SPS gehen die Bestimmungen der BAMALA-O und der BAMALA-SPS den Bestimmungen dieser Ordnung vor.

(3) Das Masterstudium ist für ein Teilzeitstudium geeignet. Ein Teilzeitstudium setzt die Beratung bei der Fachstudienberatung voraus, mit dem Ziel einen individuellen Studienplan zu erstellen. Ein Nachweis über die Beratung mit dem individuellen Prüfungsplan ist dem Antrag auf Teilzeitstudium nach § 3 der Ordnung zur Regelung des Teilzeitstudiums an der Universität Potsdam (Teilzeitordnung) beizulegen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Teilzeitordnung.

§ 2 Ziele des Studiums

(1) Im Masterstudium Lehramt Deutsch werden die im Bachelorstudium Deutsch erworbenen grundlegenden fachlichen und fachdidaktischen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden professionsbezogen erweitert und vertieft, insbesondere werden Kompetenzen zur selbständigen, forschungsorientierten Bearbeitung von fachlichen und fachdidaktischen Fragestellungen entwickelt. Ziel des Studiums ist es, die Voraussetzungen zur erfolgreichen Bewältigung des Praxissemesters im Studium, des Vorbereitungsdienstes (Referendariat) nach dem Studium und somit für die berufliche Tätigkeit als Deutschlehrerin bzw. Deutschlehrer in den entsprechenden Jahrgangsstufen weiterzuentwickeln.

(2) Im Masterstudium Lehramt für die Sekundarstufen I und II mit Schwerpunktbildung auf die Sekundarstufe I werden die Studierenden schulformspezifisch auf die Lehrtätigkeit in den Jahrgangsstufen 5 - 10 vorbereitet. Ein Schwerpunkt des Masterstudiums ist es, die fachlichen Voraussetzungen zur Gestaltung und kritischen Reflexion eines heterogenen Lerngruppen berücksichtigenden Unterrichts zu erwerben.

(3) Im Masterstudium Lehramt für die Sekundarstufen I und II mit Schwerpunktbildung auf die Sekundarstufe II werden die Studierenden schulformspezifisch auf die Lehrtätigkeit in der Sekundarstufe II vorbereitet. Ein Schwerpunkt des Masterstudiums ist es, die fachlichen Voraussetzungen zur Gestaltung und kritischen Reflexion eines wissenschaftspropädeutisch ausgerichteten Unterrichts zu

¹ Genehmigt durch den Präsidenten der Universität Potsdam am 27. März 2020.

erwerben. Um den Anforderungen der erweiterten fachbezogenen Kompetenzen der Sekundarstufe II gerecht werden zu können, werden vertiefte Kenntnisse zu Bereichen wie Sprachkritik, Varietäten- und Medienlinguistik, Mehrsprachigkeitslinguistik, Literatur des Mittelalters, der Frühen Neuzeit und der Gegenwartsliteratur erworben.

(4) Im Masterstudium Lehramt werden zudem vertiefte und erweiterte methodische, theoretische und praktische Kompetenzen erworben, die einen Einsatz in verschiedensten Praxisfeldern ermöglichen, die mit sprach- und/oder literaturwissenschaftlichen Fragen in Verbindung stehen. Diese umfassen berufliche Tätigkeiten in Praxisfeldern, die mit der Sprach- und Literaturvermittlung, aber auch solche, die mit Bereichen des literarischen und kulturellen Lebens in Zusammenhang stehen.

(5) Zu den möglichen beruflichen Perspektiven, für die im Masterstudium Lehramt vertiefte und erweiterte Kompetenzen erworben werden, gehören Aufgaben im Bildungsbereich (Schulbuchverlage, Erwachsenenbildung, Volkshochschule, Deutsch als Fremdsprache) sowie in Bereichen, die mit Bildung in Verbindung stehen (etwa zuständige Behörden wie Ministerien). Außerdem vermittelt der Master auch Grundlagen für die Arbeit im Presse- und Öffentlichkeitsbereich von Unternehmen und Ämtern, Lektorentätigkeiten an ausländischen Universitäten, an Goethe-Instituten und Sprachkursträgern oder in Verlagen. Die Studierenden erwerben weiterhin Grundqualifikationen für journalistische Tätigkeiten im Bereich der Medien, der Politik und Wirtschaft oder in Redaktionen und Verlagen, aber auch in der Kultur- und Öffentlichkeitsarbeit.

(6) Das Studium bietet außerdem Möglichkeiten für die Arbeit bzw. Weiterqualifikation in Forschungseinrichtungen.

§ 3 Module und Studienverlauf

(1) Das Masterstudium für das Lehramt für die Sekundarstufen I und II mit Schwerpunktbildung auf die Sekundarstufe I im Fach Deutsch setzt sich aus folgenden Bestandteilen zusammen:

Masterstudium - Schwerpunktbildung Sekundarstufe I		
Modulkurz- bezeichnung	Name des Moduls	LP
I. Pflichtmodule (12 LP)		
I.1 Module der Fachwissenschaft		
GER_MA_017	Vertiefungsmodul Literaturwissenschaft Deutsch	6
GER_MA_018	Vertiefungsmodul Sprachwissenschaft Deutsch	6

II. Wahlpflichtmodule (9 LP)		
Wahlpflichtbereich Fachdidaktik Es ist eines der folgenden Module zu wählen.		
GER_MA_020	Vertiefungsmodul Fachdidaktik Deutsch: Schwerpunkt Sprachdidaktik	9
GER_MA_025	Vertiefungsmodul Fachdidaktik Deutsch: Schwerpunkt Literaturdidaktik	<9>
Summe der LP der zu absolvierenden Pflicht- und Wahlpflichtmodule		21

(2) Das Masterstudium für das Lehramt für die Sekundarstufen I und II mit Schwerpunktbildung auf die Sekundarstufe II im Fach Deutsch setzt sich aus folgenden Bestandteilen zusammen:

Masterstudium - Schwerpunktbildung Sekundarstufe II		
Modulkurz- bezeichnung	Name des Modul	LP
I. Pflichtmodule (21 LP)		
I.1 Module der Fachwissenschaft		
GER_MA_017	Vertiefungsmodul Literaturwissenschaft Deutsch	6
GER_MA_018	Vertiefungsmodul Sprachwissenschaft Deutsch	6
GER_MA_019	Vertiefungsmodul Literatur- und Sprachwissenschaft Deutsch	9
II. Wahlpflichtmodule (9 LP)		
Wahlpflichtbereich Fachdidaktik Es ist eines der folgenden Module zu wählen.		
GER_MA_020	Vertiefungsmodul Fachdidaktik Deutsch: Schwerpunkt Sprachdidaktik	9
GER_MA_025	Vertiefungsmodul Fachdidaktik Deutsch: Schwerpunkt Literaturdidaktik	<9>
Summe der LP der zu absolvierenden Pflichtmodule		30

(3) Näheres zu den in den Absätzen 1 und 2 genannten Modulen ist im Modulkatalog in Anhang 1 zu dieser Ordnung geregelt.

(4) Exemplarische Studienverlaufspläne für das Masterstudium sind in Anhang 2 zu dieser Ordnung aufgeführt.

§ 4 Prüfungswiederholung

Bei Prüfungen, die im unmittelbaren Zusammenhang mit einer Lehrveranstaltung stehen, setzt die Wiederholungsprüfung eine nochmalige Belegung

und Teilnahme an der dazugehörigen Lehrveranstaltung nur dann voraus, wenn die Wiederholungsprüfung nicht im gleichen Semester wie die Veranstaltung absolviert wird.

§ 5 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten, Übergangsbestimmungen

(1) Diese Ordnung ist in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam zu veröffentlichen und tritt am 1. Oktober 2020 in Kraft.

(2) Diese Ordnung gilt für alle Studierenden, die nach dem In-Kraft-Treten dieser Ordnung an der Universität Potsdam im Masterstudiengang für das Lehramt für die Sekundarstufen I und II im Fach Deutsch immatrikuliert werden.

(3) Die fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung für das Bachelor- und Masterstudium im Fach Deutsch für das Lehramt für die Sekundarstufen I und II (allgemeinbildende Fächer) an der Universität Potsdam vom 4. März 2013 (AmBek. UP Nr. 9/2013 S. 529) findet ab dem 1. Oktober 2024 keine Anwendung mehr für Studierende des Masterstudiums, die bisher nach der Ordnung vom 4. März 2013 studierten.

(4) Masterstudierende, die bei In-Kraft-Treten der Ordnung nach Absatz 1 noch nach der fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnung für das Lehramt für die Sekundarstufen I und II im Fach Deutsch (allgemeinbildende Fächer) an der Universität Potsdam vom 4. März 2013 (AmBek. UP Nr. 9/2013 S. 529) studieren, können auf Antrag an den Prüfungsausschuss bis ein Jahr nach dem In-Kraft-Treten der Ordnung nach Absatz 1 in diese Ordnung wechseln; bisher erbrachte Leistungen werden entsprechend den Bestimmungen des § 16 BAMA-LA-O übertragen. Masterstudierende, die bei Ablauf der Frist des Absatzes 3 noch nach der fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnung für das Lehramt für die Sekundarstufen I und II (allgemeinbildende Fächer) an der Universität Potsdam vom 4. März 2013 013 (AmBek. UP Nr. 9/2013 S. 529) studieren, werden zum 1. Oktober 2024 von Amts wegen in die nach Absatz 1 in Kraft getretene Ordnung überführt.

Anhang 1: Modulkatalog

Die Beschreibungen der in § 3 Abs. 1 und 2 sowie in der folgenden Tabelle aufgeführten Module des Studiengangs regelt die Satzung für den Modulkatalog der Philosophischen Fakultät (MK PhilF) für die Bachelor- und Masterstudiengänge an der Universität Potsdam. Ergänzende Regelungen bzw. Abweichungen sind der folgenden Tabelle zu entnehmen.

Modul-Nr.	Modultitel	LP	PM/ WPM	Zugangsvoraussetzung
GER_MA_017	Vertiefungsmodul Literaturwissenschaft Deutsch	6	PM	s. MK PhilFak
GER_MA_018	Vertiefungsmodul Sprachwissenschaft Deutsch	6	PM	s. MK PhilFak
GER_MA_019	Vertiefungsmodul Literatur- und Sprachwissenschaft Deutsch	9	PM*	s. MK PhilFak
GER_MA_020	Vertiefungsmodul Fachdidaktik Deutsch: Schwerpunkt Sprachdidaktik	9	WPM	s. MK PhilFak
GER_MA_025	Vertiefungsmodul Fachdidaktik Deutsch: Schwerpunkt Literaturdidaktik	9	WPM	s. MK PhilFak

LP = Anzahl der Leistungspunkte, PM = Pflichtmodul, WPM = Wahlpflichtmodul

* PM nur für Sek. II

Anhang 2: Exemplarische Studienverlaufspläne

Studienverlaufsplan im Fach Deutsch - Masterstudium Schwerpunkt Sekundarstufe I

Kürzel	Modulbezeichnung	Fachsemester			
		1	2	3	4
GER_MA_017	Vertiefungsmodul Literaturwissenschaft Deutsch		6		
GER_MA_018	Vertiefungsmodul Sprachwissenschaft Deutsch				6
(GER_MA_020 oder GER_MA_025)	Wahlpflichtbereich Fachdidaktik	9			
	Summe	9	6		6

Studienverlaufsplan im Fach Deutsch - Masterstudium Schwerpunkt Sekundarstufe II

Kürzel	Modulbezeichnung	Fachsemester			
		1	2	3	4
GER_MA_017	Vertiefungsmodul Literaturwissenschaft Deutsch	6			
GER_MA_018	Vertiefungsmodul Sprachwissenschaft Deutsch				6
GER_MA_019	Vertiefungsmodul Literatur- und Sprachwissenschaft Deutsch	6	3		
(GER_MA_020 oder GER_MA_025)	Wahlpflichtbereich Fachdidaktik		9		
	Summe	12	12		6